

(4) Die Entfernung der Späne mit der Hand, mit Putzwolle oder Lappen ist verboten. Zu diesem Zweck sind geeignete Hilfsmittel (z. B. Pinsel, Bürsten oder Handbesen) zu verwenden.

§ 9 Metallsägen

An schnelllaufenden Metallkreissägen ist das Sägeblatt über und unter dem Tisch abzudecken. Bei Späneflug ist ein geeigneter Spänefang anzubringen.

Pressen und Stanzen

§ 10

An Handspindelpressen (Balanciers) muß die Bahn der Schwengelenden bzw. Schwungkugeln gesichert sein, wenn nicht schon die Art der Aufstellung der Maschine genügend Schutz bietet.

§ 11

An neuen Friktionsspindelpressen ist eine muldenförmige Auffangvorrichtung anzubringen, die bei Spindelbruch das waagrecht laufende Reibrad aufnimmt. An vorhandenen Pressen kann die nachträgliche Anbringung einer solchen Vorrichtung vom Arbeitsschutzinspektor gefordert werden.

§ 12

Zur Verhütung von Handverletzungen an Pressen und Stanzen sind sicherwirkende Vorkehrungen durchzuführen, wie:

- a) verdeckte oder geschlossene Werkzeuge (Führungsschnitte),
- b) Hubbegrenzung auf 8 mm,
- c) feste oder bewegliche Schutzkörbe für den Gefahrenbereich,
- d) Handabweiser,
- e) Zweihand-Einrückung,
- f) selbsttätige Materialzuführung.

§ 13

(1) Vor Beginn von Stanzarbeiten muß der Einrichter prüfen, ob für die jeweils vorliegende Stanzarbeit die erforderlichen Schutzmaßnahmen angewandt werden.

(2) Außerdem hat die für die Aufsicht verantwortliche Person vor Beginn jeder Schicht, nach jeder Maschineneinstellung und während der Arbeit die Wirksamkeit der angewandten Schutzmaßnahmen des öfteren zu prüfen.

§ 14

(1) Zweihand-Einrückungen müssen so beschaffen sein, daß bei der Bedienung nur eines Hebels oder Druckknopfes kein Stößelhub erfolgen kann.

Wird eine Einrückhandhabe unwirksam gemacht, so darf die Maschine nicht Weiterarbeiten können.

Bei der Bedienung einer Presse mit Zweihand-Einrückung muß die Fußeinrückung zwangsläufig ausgeschaltet sein.

(2) Fußeinrückung ist nur bei Anwendung einer zweckmäßigen Schutzvorrichtung zulässig.

- (3) **Handabweiser dürfen nicht schlagartig**

§ 15

Schutzvorrichtungen müssen technisch so gestaltet sein, daß, wenn sie unwirksam werden, die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann.

§ 16

Einrückkupplungen und Fußeinrückvorrichtungen müssen bei besonderen Verrichtungen an den Werkzeugen, beim Festspannen von Arbeitsstücken, beim Lösen feststehender Arbeitsstücke oder festgeklammerten Abfalles usw. sowie bei Unterbrechung oder Beendigung der Stanzarbeiten festgestellt und so lange durch geeignete Feststellvorrichtungen gesichert werden, bis ein gefahrloses Einrücken wieder möglich ist. Die Feststellvorrichtung für den Fußtritt soll beim Einrücken zugleich als Fußstütze dienen.

§ 17

(1) Exzenter-, Kurbel- und Kniehebelpressen, an denen sich nach ihrer Bauart mit Einzelhub arbeiten läßt, müssen außer den in § 12 genannten Schutzmaßnahmen mit einer Nachschlagsicherung gegen unbeabsichtigten zweiten Stempelniedergang ausgerüstet sein.

(2) Die Sicherungseinrichtungen an den Pressen sind regelmäßig auf ihre Brauchbarkeit (Verschleiß) zu prüfen und in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

§ 18

Bei Stanzwerkzeugen mit Säulenführung darf auch in oberster Stößelstellung die Führung nicht aufgehoben werden.

§ 19

Schutzvorrichtungen dürfen bei der Um- und Einstellung der Preß- und Stanzwerkzeuge nur mit Zustimmung einer für die Aufsicht verantwortlichen Person entfernt werden. Beim Ausprobieren der Stanzwerkzeuge ist größte Vorsicht erforderlich.

§ 20

Arbeiten zu gleicher Zeit zwei oder mehrere Beschäftigte an derselben Maschine, so muß diese so beschaffen sein, daß eine Person allein ohne Zutun der übrigen die Maschine nicht einrücken kann. Nur der damit Beauftragte darf die Maschine einrücken.

§ 21

Mit Preß- und Stanzarbeiten dürfen nur Personen betraut werden, die dafür geeignet und zuvor über die Gefahren ihrer Arbeit unterrichtet worden sind. Bei Störungen an Maschinen (z. B. Kupplungshemmungen, Lockerung oder Verschleiß wichtiger Maschinenteile) sind die Maschinen stillzusetzen, und es ist unverzüglich die für die Aufsicht verantwortliche Person zu verständigen.

§ 22

Drückbänke

(1) **Die Drückform ist bei einer Umfangsgeschwindigkeit von mehr als 12 m/s mit versetzten Fugen zu verleimen.**

(2) **Beim Drücken und Abstechen mit der Hand müssen Hand, Handgelenk und Unterarm des Beschäftigten durch Bandagen, Manschetten oder ähnliche Schutzmittel vor Verletzungen durch scharfe, umlaufende Kanten geschützt werden.**

§ 23

Rund- und Blechrichtmaschine

(1) **Vor dem Walzeneinlauf an Rund- und Blechrichtmaschinen sind Handschutzvorrichtungen (Schutzstangen, Schutzleisten oder Schutzrollen) anzubringen.**